

Dispensationen für Aufenthalte in einem anderen Sprachraum (ab GYM2)

Kürzere Aufenthalte

1. Unter die folgenden Bestimmungen fallen Dispensationen, die im Maximum sechs aufeinander folgende Schulwochen betreffen.
2. Die Schülerin oder der Schüler erhält für die Leistungen in den restlichen Schulwochen des Semesters ein Zwischenzeugnis. Die Fachlehrkräfte sind berechtigt, für fehlende Einzelnoten vor dem Zeugnisternin zusätzliche Proben durchzuführen.
3. Eine Dispensation kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass
 - das Dispensationsgesuch der Schulleitung mindestens sechs Schulwochen im Voraus eingereicht wurde;
 - das Gesuch genaue Angaben über den geplanten auswärtigen Unterrichtsbesuch (Zielsetzung, Fachgebiet, Schule, Institut, Umfang) enthält;
 - die Rückkehr in der Regel spätestens auf Beginn GYM3 erfolgt;
 - die besuchte Schule eine Vollzeitschule der Sekundarstufe II ist;
 - das Abgangszeugnis genügend ist oder andernfalls bei der Rückkehr das Schuljahr wiederholt wird.
4. Der auswärtige Unterrichtsbesuch muss bei der Rückkehr nachgewiesen werden.

Längere Aufenthalte

5. Unter die nachstehende Regelung fallen Aufenthalte in einem anderen Sprachraum mit Dispensationen, die mehr als sechs aufeinander folgende Schulwochen und längstens ein Jahr dauern.
6. Sprachaufenthalte von der Dauer von einem Semester sind nur dann möglich, wenn sie im ersten Semester an einem schweizerischen Gymnasium durchgeführt werden. Beim Wiedereintritt ins zweite Semester werden die Noten der Gastschule übernommen und zählen für die Jahrespromotion.
7. Bei Sprachaufhalten von der Dauer eines Jahres muss die Rückkehr spätestens auf Beginn des dritten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs erfolgen. Die Schülerin oder der Schüler tritt nach der Rückkehr in eine Klasse der nächst unteren Stufe ein. Dabei stehen die Schülerinnen und Schüler nach der Rückkehr promotionsrechtlich im gleichen Status wie vor Antritt des Sprachaufenthalts.
7. Die Schülerin oder der Schüler muss den auswärtigen Schulbesuch nachweisen.
8. Dispensationsgesuche sind der Schulleitung spätestens zwei Monate vor Antritt des Sprachaufenthalts einzureichen.
9. Das Gesuch muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
 - Zielsetzung;
 - von wann bis wann eine Dispensation gewünscht wird;
 - wohin und mit welcher Organisation die Schülerin bzw. der Schüler reisen möchte.
10. Über die Gewährung der Dispensation entscheidet gemäss Art. 132 Abs. 6 MiSDV die Schulleitung.

Vorstehende Regelungen treten per 01.02.2019 in Kraft.

Beschluss der Schulleitung vom 08.01.2019, angepasst an neue Gesetzgebung 01.08.2017 (Jahrespromotion)